

Natura 2000-Vorprüfung

für das

Vogelschutzgebiet „Vorland der
mittleren Schwäbischen Alb“
(Schutzgebiet Nr. 7323-441)

zum Bebauungsplan

Grubäcker II

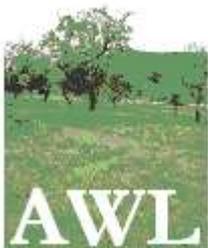
im Gebiet der

Gemeinde Ohmden
Landkreis Esslingen

Auftraggeber:

Gemeinde Ohmden
Hauptstraße 18
73275 Ohmden

März 2019



Arbeitsgemeinschaft
Wasser und
Landschaftsplanung

Dipl.-Biol. Dieter Veile
Amselweg 10
74182 Obersulm



INHALTSVERZEICHNIS

1	Anlass und Zielsetzung	3
2	Rechtliche Grundlagen	3
2.1	Europäische Vogelschutzgebiete	3
2.2	Natura 2000 - Verträglichkeitsprüfungen	4
3	EU-Vogelschutzgebiet „Vorland der mittleren schwäbischen Alb“	5
4	Untersuchungsgebiet und Strukturen	6
5	Vorhabenbedingte Wirkfaktoren	8
6	Erheblichkeit	10
7	Formblatt zur Natura 200 – Vorprüfung in Baden-Württemberg	13
8	Literatur	16

ABBILDUNGSVERZEICHNIS

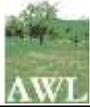
1	Abgrenzung des Bebauungsplans Grubäcker II der Gemeinde Ohmden	6
2	Lage des Plangebiets (farbig unterlegt) mit umgebenden Vogelschutzgebiet im Raum	7

TABELLENVERZEICHNIS

1	Relevanz der Wirkfaktoren für die Vogelarten des Schutzgebiets	8
2	Orientierungswerte eines ggf. noch tolerablen Flächenverlustes bei direkten Flächenentzug in Habitaten ausgewählter Vogelarten nach Anhang I VRL in einem Europäischen Vogelschutzgebiet und Typuszuordnung der Arten als Teil des Fachkonventionsvorschlags zur Beurteilung der Erheblichkeit von Beeinträchtigungen	11

ANLAGE 1:

Anlage 1 der Verordnung des Ministeriums für Ernährung und Ländlichen Raum zur Festlegung von Europäischen Vogelschutzgebieten (VSG-VO) vom 5. Februar 2010; Vorland der mittleren Schwäbischen Alb (Gebietsnummer DE 7323-441), Gebietsbezogene Erhaltungsziele Brutvögel	20
--	----



1. ANLASS UND ZIELSETZUNG

Mit dem Bebauungsplan „Grubäcker II“ möchte die Gemeinde Ohmden einen Bereich am östlichen Ortsrand planerisch zur Wohnbebauung vorbereiten. Das Plangebiet wird von extensiv genutztem Grünland, einigen älteren Obstbäumen, kleineren Gärten und Brachflächen und größeren Ackerflächen eingenommen und grenzt im Süden, Osten und Norden direkt an das Vogelschutzgebiet „Vorland der mittleren Schwäbischen Alb“ (Schutzgebiet Nr. 7323-441).

Damit ist Bebauungsplan gemäß Art. 6 Abs. 3 der FFH-Richtlinie bzw. § 34 BNatSchG hinsichtlich dessen Verträglichkeit mit den festgelegten Erhaltungszielen des Schutzgebiets zu prüfen. Dabei fordert der Gesetzgeber eine zweistufige Vorgehensweise:

Zunächst muss in einer Natura 2000-Vorprüfung auf der Grundlage vorhandener Unterlagen geklärt werden, ob es durch die Umsetzung des Planungsvorhabens prinzipiell zu erheblichen Beeinträchtigungen des Natura 2000-Gebietes kommen kann. Sind durch eine Natura 2000-Vorprüfung erhebliche Beeinträchtigungen nachweislich auszuschließen, so ist eine vertiefende FFH-Verträglichkeitsprüfung generell nicht erforderlich. Die Entscheidung ist lediglich nachvollziehbar zu dokumentieren.

Eine FFH-Verträglichkeitsprüfung nach § 34 ff. BNatSchG wird erforderlich, wenn vorhabenbedingt erhebliche Beeinträchtigungen nicht mit Sicherheit ausgeschlossen werden können. Dabei bedingt bereits die Möglichkeit einer erheblichen Beeinträchtigung die Pflicht zur Durchführung einer FFH-Verträglichkeitsprüfung.

Da erst im Laufe des Jahres 2019 faunistische Daten im Geltungsbereich des Bebauungsplans und einem umgebenden Wirkraum zur Erstellung einer speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP) erhoben werden, konnte die vorliegenden Natura 2000-Vorprüfung nur auf der Grundlage vorhandener Unterlagen erstellt werden.

2. RECHTLICHE GRUNDLAGEN

2.1 EUROPÄISCHE VOGELSCHUTZGEBIETE

Grundlegend ist die Richtlinie 79/409/EWG über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (EU-Vogelschutz-Richtlinie) des Rates der Europäischen Gemeinschaft vom 02. April 1979. Entsprechend der Vogelschutz-Richtlinie (Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten) meldeten die Mitgliedstaaten gemäß Artikel 4 Abs. 1 und 2 der Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten Vorschläge für Vogelschutzgebiete an die Europäische Kommission zum Aufbau des Schutzgebietsnetzes Natura 2000. Die deutschen Gebietsmeldungen für Baden-Württemberg wurden bis Ende 2007 eingereicht und durch die Kommission bestätigt. Für Baden-Württemberg trat am 5. Februar 2010 die Vogelschutzgebietsverordnung (VSG-VO) in Kraft.



2.2 NATURA 2000 - VERTRÄGLICHKEITSPRÜFUNGEN

Diese spezifischen Erhaltungsziele eines europäischen Schutzgebiets sind die Leitlinie für die Prüfung von Plänen bezüglich ihrer Natura 2000 – Verträglichkeit. Das Bundesamt für Naturschutz fasst bezüglich Natura 2000-Verträglichkeitsprüfungen folgende Rechtsgrundlagen zusammen:

„Für Pläne (z.B. einen Bebauungsplan) oder Projekte (z.B. eine Bundesfernstraßenplanung), die einzeln oder im Zusammenwirken mit anderen Plänen oder Projekten ein Gebiet des Netzes "Natura 2000" (FFH-Gebiete und EU-Vogelschutzgebiete) erheblich beeinträchtigen können, schreibt Art. 6 Abs. 3 der FFH-Richtlinie bzw. § 34 des Bundesnaturschutzgesetzes die Prüfung der Verträglichkeit dieses Projektes oder Planes mit den festgelegten Erhaltungszielen des betreffenden Gebietes vor.

Insofern ist für Pläne und Projekte zunächst in einer FFH-Vorprüfung i.d.R. auf Grundlage vorhandener Unterlagen zu klären, ob es prinzipiell zu erheblichen Beeinträchtigungen eines Natura 2000-Gebietes kommen kann. **Sind erhebliche Beeinträchtigungen nachweislich auszuschließen, so ist eine vertiefende FFH-Verträglichkeitsprüfung nicht erforderlich.** Die Entscheidung ist lediglich nachvollziehbar zu dokumentieren. Grundsätzlich ist es dabei jedoch nicht relevant, ob der Plan oder das Projekt direkt Flächen innerhalb des Natura 2000-Gebietes in Anspruch nimmt oder von außen auf das Gebiet einwirkt. Sind erhebliche Beeinträchtigungen nicht mit Sicherheit auszuschließen, muss zur weiteren Klärung des Sachverhaltes eine FFH-Verträglichkeitsprüfung nach § 34 ff. BNatSchG durchgeführt werden. Grundsätzlich gilt im Rahmen der Vorprüfung ein strenger Vorsorgegrundsatz, bereits die Möglichkeit einer erheblichen Beeinträchtigung löst die Pflicht zur Durchführung einer FFH-Verträglichkeitsprüfung aus.

Die FFH-Verträglichkeitsprüfung erfolgt auf der Basis der für das Gebiet festgelegten Erhaltungsziele. Zentrale Frage ist, ob ein Projekt oder Plan zu erheblichen Beeinträchtigungen eines Natura 2000-Gebietes in seinen für die Erhaltungsziele maßgeblichen Bestandteilen führen kann. Prüfgegenstand einer FFH-VP sind somit die: Lebensräume nach Anhang I FFH-RL und ihrer charakteristischen Arten,

- Arten nach Anhang II FFH-RL bzw. Vogelarten nach Anhang I und Art. 4 Abs. 2 Vogelschutz-Richtlinie einschließlich ihrer Habitate bzw. Standorte sowie
- biotische und abiotische Standortfaktoren, räumlich-funktionale Beziehungen, Strukturen, gebiets-spezifische Funktionen oder Besonderheiten, die für die Lebensräume und Arten bedeutend sind.

Führt ein Projekt bzw. ein Plan einzeln oder aber erst im Zusammenwirken mit anderen Plänen oder Projekten zu erheblichen Beeinträchtigungen eines Gebietes in seinen für die Erhaltungsziele maßgeblichen Bestandteilen, ist eine abweichende Zulassung im Rahmen einer FFH-Ausnahmeprüfung nach § 34 Abs. 3-5 BNatSchG möglich, soweit:

- das Projekt bzw. der Plan aus den gesetzlich geforderten Gründen eines öffentlichen Interesses zwingend notwendig ist und die konkret betroffenen Natura 2000-Belange nachweislich überwiegt,
- zumutbare Alternativen, den mit dem Projekt bzw. Plan verfolgten Zweck an anderer Stelle ohne oder mit geringeren Beeinträchtigungen zu erreichen, nicht gegeben sind und
- die in funktionaler, zeitlicher und räumlicher Hinsicht fachlich erforderlichen Maßnahmen zur Sicherung des Zusammenhangs des Natura 2000-Netzes qualitativ und quantitativ in hinreichender Form vorgesehen bzw. umgesetzt wurden.

3 EU-VOGELSCHUTZGEBIET „VORLAND DER MITTLEREN SCHWÄBISCHEN ALB“ (GEBIETS-NR. 7323-441)

Im Standarddatenbogen der LUBW (Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg, Karlsruhe) für das Vogelschutzgebiet DE7323-441 vom 20.07.2009 werden folgende Angaben gemacht: die Gesamtfläche des Gebiets beträgt 17003 ha. Lebensraumtypen nach Anhang I werden auf der Grundlage des derzeitigen Kenntnisstands für das Gebiet nicht angegeben. Aktuell (Stand: 20.03.2017, Quelle: Homepage LUBW) existiert weder ein Managementplan für das Vogelschutzgebiet noch befindet sich ein solcher in der Auslegungsphase. Strukturell wird das Gebiet als vielfältige, kleinteilige Kulturlandschaft mit ausgedehnten Streuobstwiesen und eingestreuten Waldflächen charakterisiert. Bezüglich Güte und Bedeutung des Gebiets wird mitgeteilt: „Wichtigstes Brutgebiet für den Halsbandschnäpper in Deutschland, bedeutende Brutvorkommen von Grauspecht, Mittelspecht, Wendehals und Neuntöter Für Südwestdeutschland charakteristische, meist noch klassisch genutzte, Streuobstwiesenlandschaft. Vorland der Schwäbischen Alb mit Ausläufern des 'Schwäbischen Vulkans', Reliefumkehr, tektonische Mulde des Fildergrabenbruchs“. Punkt 3.2 des Standarddatenbogens nennt folgende Arten nach Artikel 4 der Richtlinie 2009/147/EG und die diesbezügliche Beurteilung des Gebiets:

Gruppe	Code	Art Wissenschaftliche Bezeichnung	S	NP	Population im Gebiet					Beurteilung des Gebiets				
					Typ	Größe		Einheit	Kat.	Datenqual.	A B C D			
						Min.	Max.				C R V P	Popu- lation	Erhal- tung	Isolie- rung
B	A207	<i>Columba oenas</i>			r	9	17	p		P	C	-	C	-
B	A113	<i>Coturnix coturnix</i>			r	5	12	p		P	C	-	C	-
B	A238	<i>Dendrocopos medius</i>			r	390	390	p		P	C	-	C	-
B	A236	<i>Dryocopus martius</i>			r	12	16	p		P	C	-	C	-
B	A099	<i>Falco subbuteo</i>			r	3	6	p		P	C	-	C	-
B	A321	<i>Ficedula albicollis</i>			r	650	909	p		P	A	-	B	-
B	A233	<i>Jynx torquilla</i>			r	109	109	p		P	C	-	C	-
B	A338	<i>Lanius collurio</i>			r	279	279	p		P	C	-	C	-
B	A073	<i>Milvus migrans</i>			r	4	4	p		P	C	-	C	-
B	A074	<i>Milvus milvus</i>			r	9	9	p		P	C	-	C	-
B	A072	<i>Pernis apivorus</i>			r	1	5	p		P	C	-	C	-
B	A234	<i>Picus canus</i>			r	60	80	p		P	C	-	C	-

Gruppe:	B = Vögel
S:	Bei Art Daten, die sensibel sind und zu denen die Öffentlichkeit daher keinen Zugang haben darf, bitte „ja“ eintragen
NP:	Falls eine Art in dem Gebiet nicht mehr vorkommt, ist ein „X“ einzutragen (fakultativ)
Typ:	p = sesshaft, r = Fortpflanzung, c = Sammlung, w = Überwinterung
Einheit:	p = Paare
Kategorie:	Abundanzkategorie: C = verbreitet, R = selten, V = sehr selten, P = vorhanden; Auszufüllen, wenn bei der Datenqualität „DD“ (keine Daten) eingetragen sind oder ergänzend zu den Angaben der Populationsgröße
Datenqualität:	P = schlecht (z.B. grobe Schätzung)
Population:	Angegeben wird der Anteil der Population der betreffenden Art in diesem Gebiet im Vergleich zur Gesamtpopulation im Mitgliedstaat A: > 15 %, B: 2 – 15 %, C: < 2 %, D: nicht signifikant
Erhaltung:	A = sehr gut, B = gut, C = mittel bis schlecht
Isolierung:	Der Isolierungsgrad der in diesem Gebiet vorkommenden Population im Vergleich zum natürlichen Hauptverbreitungsgebiet der jeweiligen Art. A = Population (beinahe) isoliert, B = Population nicht isoliert, aber am Rande des Hauptverbreitungsgebiets, C = Population nicht isoliert, innerhalb des Hauptareals
Gesamt:	Bei der Gesamtbeurteilung wird der Wert des Gebiets für die Erhaltung der betreffenden Art eingeschätzt. A = sehr hoch, B = hoch, C = mittel bis gering

In der Vogelschutzgebietsverordnung werden in § 3 folgende allgemeine Erhaltungsziele genannt:

§ 3 Abs. 1 VSG-VO: „Erhaltungsziele der Europäischen Vogelschutzgebiete sind die Erhaltung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustands der Bestände und Lebensräume der aufgeführten Brutvogelarten und der in Gruppen zusammengefassten oder einzeln aufgeführten Vogelarten, die in dem Vogelschutzgebiet rasten, mausern oder überwintern. In der **Anlage 1** werden ferner die gebietsbezogenen Erhaltungsziele für die einzelnen Vogelarten festgesetzt“.

§ 3 Abs. 2 VSG-VO: „Der Erhaltungszustand einer Vogelart umfasst die Gesamtheit der Einflüsse, die sich langfristig auf die Verbreitung und die Größe der Populationen der betreffenden Arten in dem jeweiligen Gebiet auswirken können. Der Erhaltungszustand wird als günstig betrachtet, wenn

- (1) auf Grund der Daten über die Populationsdynamik der Art anzunehmen ist, dass diese Vogelart ein lebensfähiges Element des natürlichen Lebensraumes, dem sie angehört, bildet und langfristig weiterhin bilden wird, und
- (2) das natürliche Verbreitungsgebiet dieser Art weder abnimmt noch in absehbarer Zeit vermutlich abnehmen wird und
- (3) ein genügend großer Lebensraum vorhanden ist und wahrscheinlich weiterhin vorhanden sein wird, um langfristig ein Überleben der Populationen dieser Art zu sichern.“

4 UNTERSUCHUNGSGEBIET UND STRUKTUREN

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans Grubäcker II liegt am östlichen Ortsrand von Ohmden, wird im Norden von der Zeller Straße und im Nordosten durch den Recyclinghof und östlich bis südöstlich durch Grünland begrenzt. Im Süden endet das Plangebiet an einem geschotterten Erdweg (Abb. 1).



Abb. 1: Abgrenzung des Bebauungsplans Grubäcker II der Gemeinde Ohmden

Das Plangebiet wird von vielseitigen Nutzungen eingenommen, in dem sich extensiv genutztes Grünland, Ackerland, Gärten mit einzelnen Gehölzen und Brachflächen relativ kleinräumig ablösen. Die Brachflächen wurde bis vor einiger Zeit als Gärten bzw. Grabeland genutzt und weisen entsprechend der Dauer ihrer Nutzungsaufgabe eine unterschiedlich dicht ausgeprägte Vegetation auf (teils mit dichtem Hochstaudenaufwuchs). In einem Grasstreifen südlich der Zeller Straße stehen mehrere alte Obstbäume, die durch zahlreiche Baumhöhlen unterschiedlicher Größe und Beschaffenheit tierökologisch relevant sein können. Östlich dieser Baumreihe befindet sich das Biotop Nr. 173231165413 (Baumhecke an der K1265 östlich Ohmden).

Das Plangebiet ist im Norden, Osten und Süden vom Vogelschutzgebiet DE7323-441 umgeben (Abb. 2), in dem sich mehrere der vorhandenen Strukturen fortsetzen. Besonders wertvoll erscheinen die überaus alten Obstbäume im Gewann Turmwinkel direkt südöstlich des Plangebiets, die über zahlreiche Höhlen unterschiedlicher Ausprägung verfügen. Das Nistplatzangebot dieses Bereiches wird durch mehrere Nisthöhlen ergänzt, die durch den NABU betreut werden. Größere Gehölze befinden sich ferner im Bereich des Fließgewässers südlich des Plangebiets, das östlich und südöstlich des Plangebiets Zeller Bach und südlich als Trinkbach bezeichnet wird. Diese Gehölze (Ufergehölz und einzelne zerfallende Obstbäume) verfügen nur über einzelne, sehr wenige Höhlen.



Abb. 2: Lage des Plangebiets (farbig unterlegt) mit umgebenden Vogelschutzgebiet im Raum, Bildmaterial: Daten- und Kartendienst der LUBW)

Das Plangebiet und die angrenzenden Randbereiche des Vogelschutzgebiets werden durch eine starke und regelmäßige Frequentierung durch Spaziergänger aus dem westlich gelegenen Wohngebiet erheb-

lich beeinträchtigt. Dabei ist hervorzuheben, dass viele Spaziergänger teilweise freilaufende Hunde mitführen. Besonders für Bodenbrüter dürften diese die Attraktivität des Gebiets wesentlich beeinträchtigen.

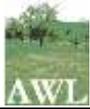
5 VORHABENBEDINGTE WIRKFAKTOREN

Das Fachinformationssystem des Bundesamtes für Naturschutz zur Natura 2000 – Verträglichkeit benennt eine Reihe von beeinträchtigenden Wirkfaktoren, die teilweise bezüglich der Artengruppe der Vögel relevant sind. Die spezifischen Wertangaben im Sinne eines semiquantitativen Bewertungsansatzes der Relevanz für die Vogelarten des Schutzgebiets DE7323-441 werden in der nachfolgenden Tabelle wiedergegeben:

Tabelle 1: Relevanz der Wirkfaktoren für die Vogelarten des Schutzgebiets (Teil 1)												
Wirkfaktoren	Relevanz des Wirkfaktors für Art											
	Baumfalk	Grauspecht	Halsbandschnäpper	Hohltaube	Mittelspecht	Neuntöter	Rotmilan	Schwarzmilan	Schwarzspecht	Wachtel	Wendehals	Wespenbussard
Relevanz des Wirkfaktors – Der Wirkfaktor wurde noch nicht bearbeitet. 0 (i. d. R.) nicht relevant 1 gegebenenfalls relevant 2 regelmäßig relevant 3 regelmäßig relevant - besondere Intensität												
1 Direkter Flächenentzug												
1.1 Überbauung / Versiegelung	3	3	3	3	3	3	3	3	3	3	3	3
2 Veränderung der Habitatstruktur / Nutzung												
2.1 Direkte Veränderung von Vegetations- / Biotopstrukturen	3	3	3	3	3	3	2	2	2	3	3	2
2.2 Verlust / Änderung charakteristischer Dynamik	0	2	1	1	1	1	1	2	1	0	1	2
2.3 Intensivierung der land-, forst- oder fischereiwirtschaftlichen Nutzung	1	3	2	2	3	2	2	2	3	1	1	2
2.4 Kurzzeitige Aufgabe habitatprägender Nutzung / Pflege	0	0	0	0	0	1	1	0	0	0	0	0
2.5 Andauernde Aufgabe habitatprägender Nutzung / Pflege	0	1	1	1	1	2	1	0	0	1	0	1
3 Veränderung abiotischer Standortfaktoren												
3.1 Veränderung des Bodens bzw. Untergrundes	0	1	0	1	0	0	0	0	0	1	1	1
3.2 Veränderung der morphologischen Verhältnisse	0	0	0	1	0	0	0	0	0	0	0	1
3.3 Veränderung der hydrologischen / hydrodynamischen Verhältnisse	1	1	1	0	1	1	1	2	0	1	1	2
3.4 Veränderung der hydrochemischen Verhältnisse (Beschaffenheit)	0	0	0	0	0	0	0	1	0	0	0	0
3.5 Veränderung der Temperaturverhältnisse	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
3.6 Veränderung anderer standort-, vor allem klimarelevanter Faktoren	0	0	0	0	0	1	0	0	0	0	0	0



Tabelle 1: Relevanz der Wirkfaktoren für die Vogelarten des Schutzgebiets (Teil 2)												
Wirkfaktoren	Relevanz des Wirkfaktors für Art											
	Baumfalk	Grauspecht	Halsbandschnäpper	Hohltaube	Mittelspecht	Neuntöter	Rotmilan	Schwarzmilan	Schwarzspecht	Wachtel	Wendehals	Wespenbussard
Relevanz des Wirkfaktors – Der Wirkfaktor wurde noch nicht bearbeitet. 0 (i. d. R.) nicht relevant 1 gegebenenfalls relevant 2 regelmäßig relevant 3 regelmäßig relevant - besondere Intensität												
4 Barriere- oder Fallenwirkung / Individuenverlust												
4.1 Baubedingte Barriere- oder Fallenwirkung / Mortalität	2	1	1	2	1	1	1	1	1	1	2	1
4.2 Anlagebedingte Barriere- oder Fallenwirkung / Mortalität	2	1	1	1	1	1	3	2	1	2	2	2
4.3 Betriebsbedingte Barriere- oder Fallenwirkung / Mortalität	2	2	1	1	1	1	2	2	1	1	2	2
5 Nichtstoffliche Einwirkungen												
5.1 Akustische Reize (Schall)	2	3	2	3	3	2	2	2	3	3	2	2
5.2 Optische Reizauslöser / Bewegung (ohne Licht)	2	2	2	2	2	2	3	3	2	2	2	3
5.3 Licht	1	0	1	1	0	1	1	1	0	1	1	1
5.4 Erschütterungen / Vibrationen	0	0	0	1	0	0	0	0	0	0	1	0
5.5 Mechanische Einwirkung (Wellenschlag, Tritt)	0	0	0	0	0	0	0	0	0	1	0	0
6 Stoffliche Einwirkungen												
6.1 Stickstoff- u. Phosphatverbindungen / Nährstoffeintrag	0	1	1	0	0	1	1	1	0	0	2	1
6.2 Organische Verbindungen	2	0	0	1	0	1	2	2	0	1	1	2
6.3 Schwermetalle	1	1	1	1	0	1	2	2	1	1	0	1
6.4 Sonstige durch Verbrennungs- u. Produktionsprozesse entstehende Schadstoffe	0	0	0	0	1	1	0	0	0	0	0	0
6.5 Salz	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
6.6 Depositionen mit strukturellen Auswirkungen (Staub / Schwebst. u. Sedimente)	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
6.7 Olfaktorische Reize (Duftstoffe, auch: Anlockung)	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
6.8 Endokrin wirkende Stoffe	0	0	0	0	0	0	0	1	0	1	0	0
6.9 Sonstige Stoffe	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
7 Strahlung												
7.1 Nichtionisierende Strahlung / Elektromagnetische Felder	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
7.2 Ionisierende / Radioaktive Strahlung	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1
8 Gezielte Beeinflussung von Arten und Organismen												
8.1 Management gebietsheimischer Arten	1	0	1	1	1	0	0	0	1	1	0	0
8.2 Förderung / Ausbreitung gebietsfremder Arten	1	0	1	1	0	0	0	0	0	1	1	0
8.3 Bekämpfung von Organismen (Pestizide u.a.)	0	1	1	1	1	2	2	2	1	1	1	1
8.4 Freisetzung gentechnisch veränderter Organismen	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
9 Sonstiges												
9.1 Sonstiges	1	0	0	0	0	0	1	0	0	0	0	0



6 ERHEBLICHKEIT

LAMBRECHT und TRAUTNER (2007) haben einen Fachkonventionsvorschlag zur Bewertung der Erheblichkeit von Beeinträchtigungen bei direktem Flächenentzug in Habitaten der Tierarten nach Anhang II FFH-RL in FFH-Gebieten und in Habitaten der in Europäischen Vogelschutzgebieten zu schützenden Vogelarten erarbeitet. Dabei gilt als eine Grundannahme: Die direkte und dauerhafte Inanspruchnahme eines (Teil-)Habits einer Art nach Anhang I bzw. Art. 4 Abs. 2 VRL, das in einem Europäischen Vogelschutzgebiet nach den gebietsspezifischen Erhaltungszielen zu bewahren oder zu entwickeln ist, ist im Regelfall eine erhebliche Beeinträchtigung.

Im Einzelfall kann die Beeinträchtigung als nicht erheblich eingestuft werden, wenn kumulativ folgende Bedingungen erfüllt werden:

A) Qualitativ-funktionale Besonderheiten:

Die in Anspruch genommene Fläche ist kein für die Art essenzieller bzw. obligater Bestandteil des Habitats. D.h. es sind keine Habitatteile betroffen, die für die Tiere von zentraler Bedeutung sind, da sie z.B. an anderer Stelle fehlen bzw. qualitativ oder quantitativ nur unzureichend oder deutlich schlechter vorhanden sind, und

B) Orientierungswert „quantitativ-absoluter Flächenverlust“:

Der Umfang der direkten Flächeninanspruchnahme überschreitet die in Tab. 2 (S. 11) für die jeweilige Art dargestellten Orientierungswerte, soweit diese für das betroffene Teilhabitat anwendbar sind, nicht; und

C) Ergänzender Orientierungswert „quantitativ-relativer Flächenverlust“ (1 %-Kriterium):

Der Umfang der direkten Flächeninanspruchnahme ist nicht größer als 1 % der Gesamtfläche des jeweiligen Lebensraums bzw. Habitates der Art im Gebiet bzw. in einem definierten Teilgebiet; und

D) Kumulation „Flächenentzug durch andere Pläne / Projekte“:

Auch nach Einbeziehung etwaiger Flächenverluste durch kumulativ zu berücksichtigende Pläne und Projekte werden die Orientierungswerte (B und C) nicht überschritten; und

E) Kumulation mit „anderen Wirkfaktoren“:

Auch durch andere Wirkfaktoren des Projekts oder Plans (einzeln oder im Zusammenwirken mit anderen Projekten oder Plänen) werden keine erheblichen Beeinträchtigungen verursacht.



Tabelle 2: Orientierungswerte eines ggf. noch tolerablen Flächenverlustes bei direkten Flächenentzug in Habitaten ausgewählter Vogelarten nach Anhang I VRL in einem Europäischen Vogelschutzgebiet und Typuzuordnung der Arten als Teil des Fachkonventionsvorschlags zur Beurteilung der Erheblichkeit von Beeinträchtigungen

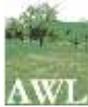
Code	Vogelart	Orientierungswerte bei direktem Flächenentzug in Habitaten von Tierarten in Natura 2000-Gebieten im Rahmen des Fachkonventionsvorschlags				Zur Anwendung der Orientierungswerte zu beachtende Typuzuordnung
		Klasse *	Stufe I (Grundwert) Wenn relativer Verlust < 1 %	Stufe II** Wenn relativer Verlust < 0,5 %	Stufe III** Wenn relativer Verlust < 0,1 %	
A207	Columba oenas (Hohltaube)	-	-	-	-	-
A113	Cortunix cortunix (Wachtel)	-	-	-	-	-
A238	Dendrocopus medius (Mittelspecht)	2	400 m ²	2000 m ²	4000 m ²	4
A236	Dryocopus martius (Schwarzspecht)	5	2,6 ha ¹⁾	-	-	4
A099	Falco subbuteo (Baumfalke)	6	10 ha ¹⁾	-	-	6c
A321	Ficedula albicollis (Halsbandschnäpper)	2	400 m ²	2000 m ²	4000 m ²	4
A233	Jynx torquilla (Wendehal)	3	1600 m ²	8000 m ²	1,6 ha	6a
A338	Lanius collurio (Neuntöter)	2	400 m ²	2000 m ²	4000 m ²	6c
A073	Milvus milvus (Rotmilan)	6	10 ha ¹⁾	-	-	6c
A074	Milvus migrans (Schwarzrötel)	6	10 ha ¹⁾	-	-	6c
A072	Pernis apivorus (Wespenbussard)	6	10 ha ¹⁾	-	-	6d
A234	Picus canus (Grauspecht)	4	6400 m ²	3,2 ha	6,4 ha	4

* Klasse:

Klasse	Flächengröße	Zuordnungsbereich
1	< 1 ha	Population oder Reviere / Aktionsräume typischerweise bereits auf Flächen deutlich unter 1 ha ausgebildet; i. d. R. Zuordnung bei Werten zwischen 0 und 0,5 ha
2	4 ha	ca. 1 ha bis 10 ha
3	16 ha	ca. 10 ha bis 40 ha
4	64 ha	ca. 40 ha bis 160 ha
5	260 ha	ca. 160 ha bis 650 ha
6	10 km ²	ca. 6,5 km ² bis 25 km ²
7	40 km ²	ca. 25 km ² bis 100 km ²
8	>160 km ²	> 100 km ²

** individuenbezogene Betrachtung: Stufe II: im Gebiet > 50 Reviere bzw. Paare, Stufe III: im Gebiet > 100 Reviere bzw. Paare

¹⁾ Besonders bei diesen Arten mit relativ großen Aktionsräumen ist bei Anwendung der Orientierungswerte hervorzuheben, dass grundsätzlich die qualitativ hochwertigsten Flächen – für die von einer speziellen Bedeutung auszugehen ist – auszunehmen sind oder im Fall von Nahrungsräumen zumindest kleine flächenmäßig überproportionale Betroffenheit eines wesentlichen Teilhabitats entstehen darf. Als relativer Orientierungswert kann hierbei das im Rahmen des Fachkonventionsvorschlags benannte 1 %-Zusatzkriterium – übertragen auf die einzelnen Teilflächen – herangezogen werden. Spezifisch zu erwähnen ist gerade bei diesen Arten auch, dass es aufgrund ihrer großen Aktionsradien nicht unwahrscheinlich ist, dass Teile des Habitats auch außerhalb der Natura 2000-Gebiets liegen, so dass etwaige Habitatverluste außerhalb des Gebiets bei der Anwendung der Orientierungswerte ggf. kumulativ mit zu berücksichtigen sein können.



Typus:

Typus	Erläuterung
4	<p>Arten ohne räumlich oder typusbezogen stark differierende Teilhabitats, die in einzelnen Lebensabschnitten oder für bestimmte Funktionen zwar bestimmte Strukturen im Habitat benötigen können, jene sind aber regelmäßig vorhanden und gehören dort zur „üblichen“ Ausstattung.</p> <p>Sind bei einem Schwarzspechtvorkommen im Wald insbesondere für die Anlage von Bruthöhlen geeignete Bäume in hinreichender Zahl vorhanden, ist ein Flächenverlust unterhalb des formulierten Orientierungswertes unabhängig vom spezifischen Ort der Flächenbeanspruchung vertretbar, da er allenfalls einen geringen Einfluss auf die weitere Raumnutzung, aber keine sonstigen Konsequenzen für den Bestand hat.</p>
6a	<p>Arten mit wenigen räumlich eng verknüpften Teilhabitats und relativ geringem individuellen Aktionsradius während der Brutzeit (geringe Reviergröße). Bekanntes Beispiel hierfür ist der Neuntöter als Hecken- und Gebüschbrüter, der für die Nahrungssuche insektenreiche Flächen des Offenlandes im Umfeld seines Brutplatzes benötigt.</p> <p>In den meisten Fällen ist das Brutplatzangebot limitierter als das der Nahrungshabitats, zudem sind für eine Brut geeignete Flächen dann auch absolut von geringerer Größe als die Nahrungsflächen. In einem solchen Fall ist die Anwendung der Orientierungswerte i. d. R. nur für die Nahrungsflächen möglich. Eine einzelne Kurzhecke als Brutplatz des Neuntötters inmitten artenreicher Wiesen wird als solche keine Fläche von über 400 m² (als Grund-Orientierungswert für diese Art geführt), sondern z.B. eine von 30 m² einnehmen. Konsequenz eines Entfalls der Hecke wäre dennoch die Revieraufgabe. Nur wenn die Inanspruchnahme von Teilen der Hecke berücksichtigt ist und sie so gering wäre, dass die Hecke weiterhin ihre Funktion als Neuntöter-Brutplatz ohne relevante Einschränkung erfüllen kann, wäre der Flächenverlust als unerheblich zu bewerten.</p> <p>Sind dagegen in einem gebüschreichen Magerrasenkomplex nicht die Brutplätze, sondern die Nahrungshabitats die bestandslimitierende Größe, wären Beeinträchtigungen unter diesen Verhältnisse zu beurteilen und der Verlust einer einzelnen Kurzhecke in der oben genannten Größenordnung sowohl unterhalb des Grund-Orientierungswertes liegend wie auch funktional als ggf. unerheblich einzustufen.</p>
6b	<p>In meist großräumigen Biotopkomplexen bei räumlich direkt zusammenhängenden Teilhabitats und vielfältiger Nutzung spezieller Strukturen. Die Teilhabite dieser Arten unterliegt vollständig oder zu einem größeren Teil einer natürlichen oder nutzungsbedingten, raum-zeitlichen Dynamik.</p> <p>Die Orientierungswerte beziehen sich zwar auf die Habitats insgesamt und können i. d. R. entsprechend angewendet werden. Dabei sollte aber keine flächenmäßig überproportionale Betroffenheit eines wesentlichen Teilhabitats erzeugt werden. Als relativer Orientierungswert kann hierbei das im Rahmen des Fachkonventionvorschlags benannte 1 %-Zusatzkriterium – übertragen auf die einzelnen Teilhabitats – herangezogen werden.</p> <p>Bereiche mit spezieller Habitatfunktion, wie z.B. traditionelle Balzplätze, sind von der Anwendung der Orientierungswerte für einen ggf. tolerablen Flächenverlust ausgenommen.</p>
6c	<p>Räumlich nicht zwingend direkt zusammenhängende und wenig spezifische / limitierte Teilhabitats in großräumigen Kontext (Arten mit großem Aktionsradius bzw. relativ hoher Flexibilität). Arten mit differenzierten Teilhabitats und großen Aktionsradien, bei denen in vielen Fällen bezüglich aller Teilhabitats eine opportunistische Nutzung vorliegt, d. h. sowohl bezüglich der Brut- wie auch der Nahrungshabitats wären die Orientierungswerte i. d. R. anwendbar.</p> <p>Ausnahmen können dann bestehen, wenn aufgrund der speziellen örtlichen Situation z.B. nur ein geringes Angebot eines wesentlichen Teilhabitats vorliegt. Ein Beispiel in diesem Zusammenhang ist die Inanspruchnahme von Teilflächen eines Rotmilan-Reviers, welches limitiert günstige Nist- bzw. Brutmöglichkeiten, im weiten Umfeld aber – nahezu unlimitiert – geeignete Nahrungsflächen aufweist. Die Inanspruchnahme des Bruthabitats selbst wäre in diesem Fall als erheblich, eine auch mehrere Hektar umfassende Inanspruchnahme fakultativer Nahrungsflächen (ohne Berücksichtigung weiterer Wirkfaktoren und Lebensbedingungen) dagegen als unerheblich einzustufen. Letzteres deshalb, weil objektiv mit Ausnahme einer nicht ins Gewicht fallenden Veränderung des Raumnutzungsmusters der Individuen des betroffenen Reviers keine Rückwirkung auf die Art im Gebiet erwartet werden kann.</p> <p>Flächenverluste in zwischen Teilhabitats (also innerhalb des Aktionsraums) gelegenen, aber nicht selbst genutzten Bereichen sind für Arten dieser Gruppe regelmäßig nicht relevant.</p> <p>Aufgrund der großen Aktionsradien ist es insbesondere bei diesen Arten nicht unwahrscheinlich, dass Teile des Habitats auch außerhalb des Natura 200.Gebiets liegen, so dass etwaige Habitatverluste außerhalb des Gebiets bei der Anwendung der Orientierungswerte ggf. kumulativ mit zu berücksichtigen sein können. Abhängig von der getroffenen Abgrenzung der Gebiete wäre sonst nicht auszuschließen, dass längerfristig kumulative Wirkungen im Umfeld des jeweiligen Gebietes eine erhebliche Beeinträchtigung des gebietsbezogenen Erhaltungszustandes einer solchen Art nach sich ziehen können.</p>
6d	<p>Räumlich nicht zwingend direkt zusammenhängende, aber zumindest zum Teil sehr spezifische / limitierte Teilhabitats bzw. Arten mit großen Aktionsradius, aber geringer Flexibilität. Die hier eingeordneten Arten haben meist spezifische Brut- oder Quartiersprüche, die regelmäßig nur an wenigen Stellen im Gebiet erfüllt sind. Beispiele hierfür sind Uhu-Brutplätze in natürlichen Felsen oder Steinbrüchen sowie Weißstorch-Horste auf Kirchtürmen. In einigen Fällen handelt es sich dabei um anthropogene Strukturen. Die Spezifität der Jagd- und Nahrungshabitats ist unterschiedlich und reicht von sehr gering (Uhu) bis hoch (Fischadler).</p> <p>Die Orientierungswerte beziehen sich in fast allen Fällen nur auf die Nahrungshabitats. Hierbei sind jedoch grundsätzlich die qualitativ hochwertigsten Flächen auszunehmen oder es darf zumindest keine flächenmäßig überproportionale Betroffenheit eines wesentlichen Teilhabitats erzeugt werden. Als relativer Orientierungswert kann hierbei das im Rahmen des Fachkonventionvorschlags benannte 1 %-Kriterium – übertragen auf die einzelnen Teilhabitats – herangezogen werden, wie dies bereits im Fall des Typs 6b ausgeführt wurde.</p>



7 FORMBLATT ZUR NATURA 2000 – VORPRÜFUNG IN BADEN-WÜRTTEMBERG

1. Allgemeine Angaben

1.1	Vorhaben	Bebauungsplan Grubäcker II	
1.2	Natura 2000-Gebiet	Gebietsnummer 7323441	Gebietsname Vorland der mittleren Schwäbischen Alb
1.3	Vorhabenträger	Adresse Gemeinde Ohmden Hauptstraße 18 73275 Ohmden	Telefon / Fax / E-mail 07023 / 9510-0
1.4	Gemeinde	Gemeinde Ohmden	
1.5	Genehmigungsbehörde (sofern nicht § 34 Abs. 6 BNatSchG einschlägig)	Landratsamt Esslingen Pulverwiesen 11 73726 Esslingen am Neckar	
1.6	Naturschutzbehörde	Landratsamt Esslingen Untere Naturschutzbehörde Pulverwiesen 11 73726 Esslingen am Neckar	
1.7	Beschreibung des Vorhabens	Die Gemeinde Ohmden plant mit dem Bebauungsplan Grubäcker II am östlichen Ortsrand die Erweiterung des bestehenden Wohngebiets. Dabei wird Grünland, Ackerland und Grabeland baulich überformt. Das Plangebiet grenzt an das SPA-Gebiet Nr. 7323441. <input checked="" type="checkbox"/> weitere Ausführungen: siehe Anlage Baugesuch	

2. Zeichnerische und kartographische Darstellung

Das Vorhaben soll durch Zeichnung und Kartenauszüge soweit dargestellt werden, dass dessen Dimensionierung und örtliche Lage eindeutig erkennbar ist. Für Zeichnung und Karte sind angemessene Maßstäbe zu wählen.

- 2.1 Zeichnung und kartographische Darstellung in beigefügten Antragsunterlagen enthalten
 2.2 Zeichnung / Handskizze als Anlage kartographische Darstellung zur örtlichen Lage als Anlage

3. Aufgestellt durch (Vorhabenträger oder Beauftragter):

Anschrift *	Telefon *	Fax *
Dieter Veile (Dipl.-Biol.)	07130 / 452845	
Amselweg 10	e-mail *	
74182 Obersulm	Dieter.Veile@t-online.de	

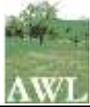
* sofern abweichend von Punkt 1.3

25.03.2019

Datum

Unterschrift

Eingangsstempel
Naturschutzbehörde
(Beginn Monatsfrist gem.
§ 34 Abs. 6 BNatSchG)



4. Feststellung der Verfahrenszuständigkeit

(Ausgenommen sind Vorhaben, die unmittelbar der Verwaltung der Natura 2000-Gebiete dienen)

4.1 Liegt das Vorhaben

- in einem Natura 2000-Gebiet oder
 außerhalb eines Natura 2000-Gebiets mit möglicher Wirkung auf ein oder ggfs. mehrere Gebiete oder auf maßgebliche Bestandteile eines Gebiets?

⇒ weiter bei Ziffer 4.2

4.2 Bedarf das Vorhaben einer behördlichen Entscheidung oder besteht eine sonstige Pflicht, das Vorhaben einer Behörde anzuzeigen?

- ja** ⇒ weiter bei Ziffer 5
 nein ⇒ weiter bei Ziffer 4.3

4.3 Da das Vorhaben keiner behördlichen Erlaubnis oder Anzeige an eine Behörde bedarf, wird es gemäß § 34 Abs. 6 Bundesnaturschutzgesetz der zuständigen Naturschutzbehörde hiermit angezeigt.

⇒ weiter bei Ziffer 5

Vermerke der zuständigen Behörde

Fristablauf:

(1 Monat nach Eingang der Anzeige)

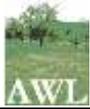
5. Darstellung der durch das Vorhaben betroffenen Lebensraumtypen bzw. Lebensräume von Arten *)

Lebensraumtyp (einschließlich charakteristischer Arten) oder Lebensräume von Arten **)	Lebensraumtyp oder Art bzw. deren Lebensraum kann grundsätzlich durch folgende Wirkungen erheblich beeinträchtigt werden:	Vermerke der zuständigen Behörde
Grauspecht (<i>Picus canus</i>)	Akustische und visuelle Reize	
Halsbandschnäpper (<i>Ficedula albicollis</i>)	Akustische und visuelle Reize	
Mittelspecht (<i>Picoides medius</i>)	Akustische und visuelle Reize	
Wachtel (<i>Coturnix coturnix</i>)	Akustische und visuelle Reize	
Wendehals (<i>Jynx torquilla</i>)	Akustische und visuelle Reize	

*) Sofern ein Lebensraumtyp oder eine Art an verschiedenen Orten vom Vorhaben betroffen ist, bitte geographische Bezeichnung zur Unterscheidung mit angeben.
Sofern ein Lebensraumtyp oder eine Art in verschiedenen Natura 2000-Gebieten betroffen ist, bitte die jeweilige Gebietsnummer – und ggf. geographische Bezeichnung – mit angeben.

***) Im Sinne der FFH-Richtlinie prioritäre Lebensraumtypen oder Arten bitte mit einem Sternchen kennzeichnen.

weitere Ausführungen: siehe Anlage



6. Überschlägige Ermittlung möglicher erheblicher Beeinträchtigungen durch das Vorhaben anhand vorhandener Unterlagen

	mögliche erhebliche Beeinträchtigungen	betroffene Lebensraumtypen oder Arten *) **)	Wirkung auf Lebensraumtypen oder Lebensstätten von Arten (Art der Wirkung, Intensität, Grad der Beeinträchtigung)	Vermerke der zuständigen Behörde
6.1	anlagebedingt			
6.1.1	Flächenverlust (Versiegelung)	-	-	
6.1.2	Flächenumwandlung	-	-	
6.1.3	Nutzungsänderung	-	-	
6.1.4	Zerschneidung, Fragmentierung von Natura 2000-Lebensräumen	-	-	
6.1.5	Veränderungen des (Grund-) Wasserregimes	-	-	
6.2	betriebsbedingt			
6.2.1	stoffliche Emissionen	-	-	
6.2.2	akustische Veränderungen	Grauspecht (Picus canus) Halsbandschnäpper (Ficedula albicollis) Mittelspecht (Picoides medius) Wachtel (Coturnix coturnix) Wendehals (Jynx torquilla)	Geräuscheinträge durch siedlungstypische Aktivitäten (fahrende Autos, Gartennutzung, spielende Kinder u. ä.) in die freie Landschaft (Streuobstwiese). Intensität mittelgradig, da das Gebiet bereits durch regelmäßig auftretende Spaziergänger mit freilaufenden Hunden vorbelastet ist. Beeinträchtigung nicht erheblich, da ohne Einfluss auf die Artbestände.	
6.2.3	optische Wirkungen	Grauspecht (Picus canus) Halsbandschnäpper (Ficedula albicollis) Mittelspecht (Picoides medius) Wachtel (Coturnix coturnix) Wendehals (Jynx torquilla)	Visuelle Störungen durch Anwesenheit des Menschen im zukünftigen Wohngebiet. Intensität mittelgradig, da das Gebiet bereits durch regelmäßig auftretende Spaziergänger mit freilaufenden Hunden vorbelastet ist. Beeinträchtigung nicht erheblich, da ohne Einfluss auf die Artbestände	
6.2.4	Veränderungen des Mikro- und Mesoklimas	-	-	
6.2.5	Gewässerausbau	-	-	
6.2.6	Einleitungen in Gewässer (stofflich, thermisch, hydraulischer Stress)	-	-	
6.2.7	Zerschneidung, Fragmentierung, Kollision	-	-	



6.3	baubedingt		
6.3.1	Flächeninanspruchnahme (Baustraßen, Lagerplätze etc.)	-	-
6.3.2	Emissionen	-	-
6.3.3	akustische Wirkungen	-	-

*) Sofern ein Lebensraumtyp oder eine Art an verschiedenen Orten vom Vorhaben betroffen ist, bitte geographische Bezeichnung zur Unterscheidung mit angeben.
Sofern ein Lebensraumtyp oder eine Art in verschiedenen Natura 2000-Gebieten betroffen ist, bitte die jeweilige Gebietsnummer – und ggf. geographische Bezeichnung – mit angeben.

***) Im Sinne der FFH-Richtlinie prioritäre Lebensraumtypen oder Arten bitte mit einem Sternchen kennzeichnen.

7. Summationswirkung

Besteht die Möglichkeit, dass durch das Vorhaben im Zusammenwirken mit anderen, bereits bestehenden oder geplanten Maßnahmen die Schutz- und Erhaltungsziele eines oder mehrerer Natura 2000-Gebiete erheblich beeinträchtigt werden?

ja weitere Ausführungen: siehe Anlage

	betreffender Lebensraumtyp oder Art	mit welchen Planungen oder Maßnahmen kann das Vorhaben in der Summation zu erheblichen Beeinträchtigungen führen ?	welche Wirkungen sind betroffen?	Vermerke der zuständigen Behörde
7.1	-	-	-	
7.2	-	-	-	
7.3	-	-	-	

Sofern durch das Vorhaben Lebensraumtypen oder Arten in mehreren Natura 2000-Gebieten betroffen sind, bitte auf einem separaten Blatt die jeweilige Gebietsnummer mit angeben.

nein, Summationswirkungen sind nicht gegeben

8. Anmerkungen

(z.B. mangelnde Unterlagen zur Beurteilung der Wirkungen oder Hinweise auf Maßnahmen, die eine Beeinträchtigung von Arten, Lebensräumen, Erhaltungszielen vermeiden könnten)

weitere Ausführungen: siehe Anlage



9. Stellungnahme der zuständigen Naturschutzbehörde

Auf der Grundlage der vorstehenden Angaben und des gegenwärtigen Kenntnisstandes wird davon ausgegangen, dass vom Vorhaben **keine erhebliche Beeinträchtigung** der Schutz- und Erhaltungsziele des / der oben genannten Natura 2000-Gebiete ausgeht.

Begründung:

Das Vorhaben ist geeignet, die Schutz- und Erhaltungsziele des / der oben genannten Natura 2000-Gebiets / Natura 2000-Gebiete erheblich zu beeinträchtigen. **Eine Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung muss durchgeführt werden.**

Begründung:

Bearbeiter Naturschutzbehörde (Name, Telefon)	Datum	Handzeichen	Bemerkungen
Erfassung in Natura 2000 Eingriffsdatenbank durch:	Datum	Handzeichen	Bemerkungen

Bearbeiter Genehmigungsbehörde (Name, Telefon)	Datum	Handzeichen	Bemerkungen
--	-------	-------------	-------------

ANLAGE FORMBLATT NATURA2000-VORPRÜFUNG:



Lage des Plangebiets (farbig unterlegt) mit umgebenden Vogelschutzgebiet im Raum,
Bildmaterial: Daten- und Kartendienst der LUBW)



8 LITERATUR

ARGE KIFL, COCHET CONSULT & TGP (ARBEITSGEMEINSCHAFT KIELER INSTITUT FÜR LANDSCHAFTSÖKOLOGIE, PLANUNGSGESELLSCHAFT UMWELT, STADT UND VERKEHR COCHET CONSULT & TRÜPER GONDESEN PARTNER) (2004): Gutachten zum Leitfaden für Bundesfernstraßen zum Ablauf der Verträglichkeits- und Ausnahmeprüfung nach §§ 34, 35 BNatSchG.- F+E-Vorhaben 2.221/2002/LR im Auftrag des BMVBW, Bonn, 96 S. und 320 S. Anhang.

Arbeitsgemeinschaft Wasser- und Landschaftsplanung (AWL) (2018): Artenschutzrechtliche Relevanzuntersuchung zum Bebauungsplan Grubäcker II im Auftrag der Gemeinde Ohmden.

Arguplan GmbH (2013): NATURA2000-Vorprüfung zum „Rahmenbetriebsplan für die Erweiterung des Ölschieferbruches Ohmden III“.

BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ (BFN): Fachinformationssystem FFH-VP-Info. www.ffh-vp-info.de

DEUTSCHER BUNDESTAG (2015): Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege - Bundesnaturschutzgesetz vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 421 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474) geändert worden ist.

Europäische Kommission (EU) (2007): Leitfaden zum strengen Schutzsystem für Tierarten von gemeinschaftlichem Interesse im Rahmen der FFH-Richtlinie 92/43/EWG. Endgült. Fassung Februar 2007: 96 S.

Europäische Union (Der Rat der Europäischen Gemeinschaften) (1992): Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai.1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen. In: Amtsblatt der europäischen Gemeinschaften, Reihe L 206: S. 7-50.

LAMBRECHT, H.; TRAUTNER, J.; KAULE, G.; GASSNER, E. (2004): Ermittlung von erheblichen Beeinträchtigungen im Rahmen der FFH-Verträglichkeitsuntersuchung. - FuE-Vorhaben im Rahmen des Umweltforschungsplanes des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit im Auftrag des Bundesamtes für Naturschutz - FKZ 801 82 130 [unter Mitarb. von M. RAHDEu. a.]. – Endbericht: 316 S. - Hannover, Filderstadt, Stuttgart, Bonn, April 2004.

LAMBRECHT, H. & TRAUTNER, J. (2007): Fachinformationssystem und Fachkonvention der Erheblichkeit im Rahmen der FFH-VP – Endbericht zum Teil Fachkonventionen, Schlussstand Juni 2007. – FuE-Vorhaben im Rahmen des Umweltforschungsplanes des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit im Auftrag des Bundesamtes für Naturschutz – FKZ 804 82 004 (unter Mitarb. von K. KOCKELKE, R. STEINER, R. BRINKMANN, D. BERNOTAT, E. GRASSNER & G. KAULE). – Hannover, Filderstadt

LANDTAG BADEN-WÜRTTEMBERG (2015): Gesetz zum Schutz der Natur und zur Pflege der Landschaft (Naturschutzgesetz – NatSchG). Vom 23. Juni 2015 (GBl. S. 585)

LANDESANSTALT FÜR UMWELTSCHUTZ (2002): Beeinträchtigungen von FFH-Gebieten. Beeinträchtigungen, Erhaltungs- und Entwicklungsmaßnahmen von Lebensraumtypen und Lebensstätten von Arten zur Umsetzung der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie in Baden-Württemberg.

LANDESANSTALT FÜR UMWELTSCHUTZ BADEN-WÜRTTEMBERG (LfU) (2004): Checkliste zur Durchführung von FFH-Verfahren in Baden-Württemberg, Reihe Naturschutzpraxis Natura 2000, 71 S.

LANDESANSTALT FÜR UMWELT, MESSUNGEN UND NATURSCHUTZ BADEN-WÜRTTEMBERG (LUBW) (2009): Handbuch zur Erstellung von Pflege- und Entwicklungsplänen für die Natura 2000-Gebiete in Baden-Württemberg, Version 1.2. Mannheim

MINISTERIUM FÜR UMWELT, NATURSCHUTZ UND VERKEHR BADEN-WÜRTTEMBERG (UVM, Hrsg.) (2010): Im Portrait – die Arten und Lebensraumtypen der FFH-Richtlinie. Stuttgart.



Anlage 1

der Verordnung des Ministeriums für Ernährung und Ländlichen Raum zur Festlegung von Europäischen Vogelschutzgebieten (VSG-VO) vom 5. Februar 2010

Vorland der mittleren Schwäbischen Alb (Gebietsnummer DE 7323-441)

Gebietsbezogene Erhaltungsziele Brutvögel

Baumfalke (*Falco subbuteo*)

- Erhaltung von lichten Wäldern mit angrenzenden offenen Landschaften
- Erhaltung von Altbäumen und Altholzinseln
- Erhaltung von Überhältern, insbesondere an Waldrändern
- Erhaltung von Feldgehölzen oder Baumgruppen in Feldfluren oder entlang von Gewässern
- Erhaltung von extensiv genutztem Grünland
- Erhaltung der Gewässer mit strukturreichen Uferbereichen und Verlandungszonen sowie der Feuchtgebiete
- Erhaltung von Nistgelegenheiten wie Krähenester, insbesondere an Waldrändern
- Erhaltung des Nahrungsangebots, insbesondere mit Kleinvögeln und Großinsekten
- Erhaltung störungsfreier oder zumindest störungsarmer Fortpflanzungsstätten während der Fortpflanzungszeit (15.4. –15.9.)

Grauspecht (*Picus canus*)

- Erhaltung von reich strukturierten lichten Laub- und Laubmischwäldern mit Offenflächen zur Nahrungsaufnahme
- Erhaltung von Auenwäldern
- Erhaltung von extensiv bewirtschafteten Streuobstwiesen
- Erhaltung der Magerrasen
- Erhaltung von mageren Mähwiesen oder Viehweiden
- Erhaltung von Randstreifen, Rainen, Böschungen und gesäumten gestuften Waldrändern • Erhaltung von Altbäumen und Altholzinseln
- Erhaltung von Totholz, insbesondere von stehendem Totholz
- Erhaltung der Bäume mit Großhöhlen
- Erhaltung des Nahrungsangebots, insbesondere mit Ameisen

Halsbandschnäpper (*Ficedula albicollis*)

- Erhaltung von extensiv bewirtschafteten Streuobstwiesen, insbesondere mit hohem Kernobstanteil
- Erhaltung von lichten Laub- und Auenwäldern
- Erhaltung von Altbäumen und Altholzinseln
- Erhaltung von Bäumen mit Höhlen
- Erhaltung des Nahrungsangebots, insbesondere mit Insekten

Hohлтаube (*Columba oenas*)

- Erhaltung von Laub- und Laubmischwäldern
- Erhaltung von Altbäumen und Altholzinseln
- Erhaltung der Bäume mit Großhöhlen
- Erhaltung von Grünlandgebieten und extensiv genutzten Feldfluren mit Brachen, Ackerrandstreifen sowie wildkrautreichen Grassäumen



Mittelspecht (*Dendrocopos medius*)

- Erhaltung von Laub- und Laubmischwäldern, insbesondere mit Eichenanteilen
- Erhaltung von Auen- und Erlenwäldern
- Erhaltung von extensiv bewirtschafteten Streuobstwiesen
- Erhaltung von Altbäumen (insbesondere Eichen) und Altholzinseln
- Erhaltung von stehendem Totholz
- Erhaltung von Bäumen mit Höhlen

Neuntöter (*Lanius collurio*)

- Erhaltung von extensiv bewirtschafteten Streuobst-, Grünland-, Heide- und Weinbaugebieten
- Erhaltung von Nieder- und Mittelhecken aus standortheimischen Arten, insbesondere dornoder stachelbewehrte Gehölze
- Erhaltung von Einzelbäumen und Büschen in der offenen Landschaft
- Erhaltung von Feldrainen, Graswegen, Ruderal-, Staudenfluren und Brachen
- Erhaltung von Acker- und Wiesenrandstreifen
- Erhaltung von Sekundärlebensräumen wie aufgelassene Abbaustätten mit vorgenannten Lebensstätten
- Erhaltung des Nahrungsangebots, insbesondere mit größeren Insekten

Rotmilan (*Milvus milvus*)

- Erhaltung von vielfältig strukturierten Kulturlandschaften
- Erhaltung von lichten Waldbeständen, insbesondere im Waldrandbereich
- Erhaltung von Feldgehölzen, großen Einzelbäumen und Baumreihen in der offenen Landschaft
- Erhaltung von Grünland
- Erhaltung von Altholzinseln und alten, großkronigen Bäumen mit freier Anflugmöglichkeit, insbesondere in Waldrandnähe • Erhaltung der Bäume mit Horsten
- Erhaltung der Lebensräume ohne Gefahrenquellen wie nicht vogelsichere Freileitungen und Windkraftanlagen
- Erhaltung störungsfreier oder zumindest störungsarmer Fortpflanzungsstätten während der Fortpflanzungszeit (1.3. –31.8.)

Schwarzmilan (*Milvus migrans*)

- Erhaltung von vielfältig strukturierten Kulturlandschaften
- Erhaltung von lichten Waldbeständen, insbesondere Auenwäldern
- Erhaltung von Feldgehölzen, großen Einzelbäumen und Baumreihen in der offenen Landschaft
- Erhaltung von Grünland
- Erhaltung der naturnahen Fließ- und Stillgewässer •
- Erhaltung von Altholzinseln und alten, großkronigen Bäumen mit freier Anflugmöglichkeit, insbesondere in Waldrandnähe
- Erhaltung der Bäume mit Horsten
- Erhaltung der Lebensräume ohne Gefahrenquellen wie nicht vogelsichere Freileitungen und Windkraftanlagen
- Erhaltung störungsfreier oder zumindest störungsarmer Fortpflanzungsstätten während der Fortpflanzungszeit (1.3.- 15.8.)

Schwarzspecht (*Dryocopus martius*)

- Erhaltung von ausgedehnten Wäldern
- Erhaltung von Altbäumen und Altholzinseln
- Erhaltung der Bäume mit Großhöhlen
- Erhaltung von Totholz
- Erhaltung des Nahrungsangebots, insbesondere mit Ameisen



Wachtel (*Coturnix coturnix*)

- Erhaltung einer reich strukturierten Kulturlandschaft
- Erhaltung von vielfältig genutztem Ackerland
- Erhaltung von extensiv genutztem Grünland, insbesondere von magerem Grünland mit lückiger Vegetationsstruktur und hohem Kräuteranteil
- Erhaltung von Gelände-Kleinformen mit lichtem Pflanzenwuchs wie Zwickel, staunasse Kleinsenken, quellige Flecken, Kleinmulden, Steinfelder, Magerrasen-Flecken
- Erhaltung von wildkrautreichen Ackerrandstreifen und kleineren Brachen
- Erhaltung von Gras-, Röhricht- und Staudensäumen
- Erhaltung des Nahrungsangebots, insbesondere mit verschiedenen Sämereien und Insekten

Wendehals (*Jynx torquilla*)

- Erhaltung von aufgelockerten Laub-, Misch- und Kiefernwäldern auf trockenen Standorten sowie Auenwäldern mit Lichtungen oder am Rande von Offenland
- Erhaltung von extensiv bewirtschafteten Streuobstbeständen
- Erhaltung der Magerrasen, Heiden und Steinriegel-Hecken-Gebiete
- Erhaltung von mageren Mähwiesen oder Viehweiden sowie Feldgehölzen
- Erhaltung von zeitlich differenzierten Nutzungen im Grünland
- Erhaltung von Altbäumen und Altholzinseln
- Erhaltung von Bäumen mit Höhlen
- Erhaltung von Randstreifen, Rainen, Böschungen und gesäumten gestuften Waldrändern
- Erhaltung des Nahrungsangebots, insbesondere mit Wiesenameisen

Wespenbussard (*Pernis apivorus*)

- Erhaltung von vielfältig strukturierten Kulturlandschaften
- Erhaltung von lichten Laub- und Misch- sowie Kiefernwäldern
- Erhaltung von Feldgehölzen
- Erhaltung von extensiv genutztem Grünland
- Erhaltung der Magerrasen
- Erhaltung von Altholzinseln und alten, großkronigen Bäumen mit freier Anflugmöglichkeit
- Erhaltung der Bäume mit Horsten
- Erhaltung des Nahrungsangebots, insbesondere mit Staaten bildenden Wespen und Hummeln